

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen

Deutsch-Französischer Freundeskreis Bad Säckingen - Sanary-sur-Mer e. V.

Er ist beim Amtsgericht Freiburg eingetragen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Sitz des Vereins ist Bad Säckingen.
- (3) Zweck des Vereins ist es, im Rahmen der bestehenden Städtepartnerschaft zwischen den Städten Bad Säckingen und Sanary-sur-Mer aktiv für die Völkerverständigung zwischen Deutschen und Franzosen zu wirken, lebendige Kontakte zu pflegen, Begegnungen auf allen Ebenen zu fördern, zu koordinieren und dazu beizutragen, den abgeschlossenen Partnerschaftsvertrag mit Leben zu erfüllen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder dessen Beauftragten und deren Bestätigung durch den Vorstand erworben.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, freiwilligen Austritt, Ausschluss und Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

Satzung

§ 3 Geschäftsjahr und Mitgliedsbeitrag

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (2) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem (der) Vorsitzenden, dem (der) Stellvertreter(in), dem (der) Schriftführer(in) und dem (der) Schatzmeister(in). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich zu zweit vertretungsberechtigt.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem vertretungsberechtigten Vorstand und bis zu sechs Beiräten, darunter dem jeweiligen Bürgermeister der Stadt Bad Säckingen, der von Amts wegen Mitglied des erweiterten Vorstands ist.
- (3) Der erweiterte Vorstand und zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Vorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere: Führung der laufenden Geschäfte, Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung, Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Erstellen des Geschäftsberichts. Er darf Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (5) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands einberufen werden. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

Satzung

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einberufen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 % der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangen.
- (3) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere: Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes, Wahl von zwei Kassenprüfern, Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Vereinsauflösung, Entgegennahme des Kassen- und Geschäftsberichts, Festlegung der Beitragsordnung, Ausschluss eines Mitglieds.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder außer den Beschlüssen über Satzungsänderungen, Vereinsauflösung und Ausschluss eines Mitglieds, für die die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

§ 7 Auflösung des Vereins / Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks

- (1) Bei Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte vorhandene Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Säckingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Völkerverständigung zu verwenden hat.

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.03.2015